

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 66/10 B

(früher: B 11 AL 34/09 BH)

L 12 AL 3504/06 (LSG Baden-Württemberg)

S 20 AL 8055/04 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin, Antragstellerin,
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2009 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist in der Hauptsache die Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung von Arbeitslosengeld (Alg).
- 2 Die Klägerin bezog erstmals vom 1.9.2001 bis 27.2.2002 Alg nach einem Bemessungsentgelt von zunächst 830 DM bzw anschließend 425 Euro und einem wöchentlichen Leistungssatz von 164,05 Euro. Vom 1.3.2002 bis zum 31.3.2003 war die Klägerin im Schlosshotel B. als Empfangssekretärin mit einem Bruttogehalt von zuletzt 1700 Euro und danach vom 1.4.2003 bis 15.10.2003 bei der C. GmbH mit einem Bruttogehalt von 1850 Euro tätig. Ab dem 16.10.2003 wurde ihr Alg nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 830 Euro und Leistungsentgelt von 434,24 Euro durch das Arbeitsamt R. und nach einem Umzug auf gleicher Bemessungsgrundlage erneut ab dem 15.5.2004 durch das Arbeitsamt W. bewilligt. In der Folge hob die Beklagte nach Anhörung der Klägerin die Bewilligung teilweise für die Zeit vom 16.10. bis 31.12.2003 in Höhe von 99,40 Euro und für die Zeit vom 1.1. bis zum 11.6.2004 in Höhe von 102,13 Euro wöchentlich auf und forderte den überzahlten Betrag zurück mit der Begründung, durch einen Berechnungsfehler seien versehentlich die der Leistungsbewilligung Ende 2001 zugrunde liegenden DM-Beträge übernommen worden. Aus dem im Bemessungszeitraum erzielten Arbeitsentgelt resultiere lediglich ein wöchentliches Bemessungsentgelt von 420 Euro.
- 3 Das Sozialgericht hat der Klage den Zeitraum ab 15.5.2004 betreffend stattgegeben und sie im Übrigen wegen grober Fahrlässigkeit der Klägerin abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach erneuter Anhörung der Klägerin die Berufung (und die unselbständige Anschlussberufung der Beklagten) zurückgewiesen und ergänzend ausgeführt, auch nach der Überzeugung des LSG sei grobe Fahrlässigkeit zu bejahen. Einschränkungen der Urteils- und Kritikfähigkeit seien weder aus beruflicher noch gesundheitlicher Sicht erkennbar. Ein Verschulden der Beklagten sei nicht berücksichtigungsfähig, weil Ermessenserwägungen nicht geboten seien.
- 4 Die Klägerin wendet sich mit Schreiben vom 24.12.2009 gegen die Nichtzulassung der Revision mit der Beschwerde und beantragt Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 5 1. Der Klägerin steht PKH nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).



Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstgerichtlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen der Klägerin und nach Lage der Akten nicht zu erkennen.

- 6 a) Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu. Der Rechtsstreit wirft keine klärungsbedürftigen und im konkreten Verfahren klärungsfähigen Rechtsfragen von allgemeinem Interesse (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*) auf. Insbesondere sind die im Zusammenhang mit dem zentralen Problem der groben Fahrlässigkeit (*vgl § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III>*) sich stellenden Rechtsfragen durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geklärt, nämlich dass bei der Prüfung der groben Fahrlässigkeit ein subjektiver Fahrlässigkeitsmaßstab anzuwenden ist (*vgl BSG, Urteil vom 28.8.2007 - B 7/7a AL 10/06 R - mwN*) und wegen des Ausschlusses von Ermessen in § 330 Abs 2 SGB III ein Mitverschulden der Beklagten keine Berücksichtigung finden kann (*vgl BSG SozR 3-4100 § 152 Nr 8; zuletzt BSG, Urteil vom 28.11.2007 - B 11a/7a AL 14/07 R = SozR 4-1500 § 128 Nr 7*). An diesen Maßstäben hat sich das Berufungsgericht auch orientiert.
- 7 b) Das Urteil des LSG weicht deshalb auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ab, sodass auch eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg hat.
- 8 c) Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht vorhanden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Klägerin im Schreiben vom 24.12.2009.
- 9 Sofern ihr Vorbringen zu den ihrer Meinung nach vorhandenen Einschränkungen ihrer Urteils- und Kritikfähigkeit sinngemäß als eine Rüge fehlerhafter Beweiswürdigung zu verstehen sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde hierauf Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Aus dem Umstand, dass ihrer Einschätzung nach in Betracht kommende Zeugen nicht befragt wurden, wird sich eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) ebenfalls nicht substantiiert darlegen lassen. Denn nach Maßgabe des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen Beweisantrag, den der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellt oder ausdrücklich aufrechterhalten hat (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*), wird sich



unter Berücksichtigung des Protokolls indessen nicht bezeichnen lassen. Entsprechendes gilt für den weiter geltend gemachten Verfahrensmangel der Verletzung rechtlichen Gehörs durch fehlende Gelegenheit zur Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) und den der unterbliebenen Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe bei Urteilsverkündung (*§ 132 Abs 2 Satz 2 SGG*). Abgesehen davon, dass die letztgenannte Vorschrift eine Sollvorschrift ist, wurde ausweislich des Protokolls auf die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe verzichtet. Im Übrigen wird sich in beiden Fällen nicht schlüssig darlegen lassen, dass das Urteil des LSG auf den angeführten Mängeln beruht. Mit den jetzt wiederholt vorgetragenen Umständen zur Einschränkung ihrer Urteils- und Kritikfähigkeit wendet sich die Klägerin vielmehr gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Hierüber ist jedoch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).

- 10 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist deshalb abzulehnen.
- 11 2. Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingereicht und unterzeichnet ist (*§ 73 Abs 4 SGG*).
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf *§ 193 SGG*.

